

Ltg.-298/K-4-2009

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006.

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schul-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Bader und Cerwenka geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu 1.:

Die Vorlage der Landesregierung sieht vor, dass die Gemeinde für jedes kindergartenpflichtige Kind mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde einen Kindergartenplatz zur Verfügung stellen muss. Das verpflichtende Kindergartenjahr kann allerdings auch durch den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 oder durch häusliche Erziehung und den Besuch einer Tagesmutter/ eines Tagesvaters erfüllt werden. Gibt es in einer Gemeinde keinen Landeskindergarten und/ oder keinen freien Betreuungsplatz in einem Kindergarten oder einer Kinderbetreuungseinrichtung wäre die Gemeinde dennoch verpflichtet einen Kindergartenplatz bereit zu stellen.

Um diese nicht gewollte Unschärfe der Vorlage zu korrigieren erfolgt die Abänderung der Formulierung dahingehend, dass die Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass das kindergartenpflichtige Kind die Kindergartenpflicht erfüllen kann.

Zu 2.:

In der Vorlage der Landesregierung sollen die Gemeinden die Eltern (Erziehungsberechtigten) spätestens im September vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über die Besuchspflicht informieren. Die kann fälschlicherweise so ausgelegt werden, dass die Gemeinde am 1. September eines Jahres über die Besuchspflicht informiert, die bereits wenige Tage später bereits beginnt.

Gewünscht ist die Information der Eltern bereits ein Jahr vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr. In diesem Sinne wurde die Gesetzesvorlage geändert.

Weiters wird erklärend festgehalten, dass die im § 19a Abs. 6 der Gesetzesvorlage erwähnte urlaubsbedingte Abwesenheit von maximal 3 Wochen umgerechnet 15 Werktagen entspricht.

ADENSAMER
Berichterstatlerin

CERWENKA
Obmann